

Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband VRR und der VRR AöR

§ 1 Grundsätze

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind im Verhältnis zwischen der VRR AöR und dem Zweckverband VRR (ZV VRR) bzw. dem Eigenbetrieb ZV VRR Fa-In EB angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die dem ZV VRR bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die VRR AöR entstehen.

§ 2 Gremienberatungen

Die Organe und Gremien des ZV VRR kontrollieren die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und die Führung der Geschäfte durch die VRR AöR und treffen nach intensiver Vorberatung Entscheidungen mit Bedeutung für die Organe und Gremien der VRR AöR oder geben Empfehlungen unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte ab.

Die dem ZV VRR damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.

§ 3 Finanztransfer

- (1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 ZVS werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 ZVS oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.
- (2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen. Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR eine AöR-Umlage. Diese Umlage wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung erhoben.
- (3) Aufwendungen des Zweckverbandes nach §§ 1 und 2 sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes nach §§ 1 und 2 werden vorläufig 62% der Kosten die für den „Aufwand Verbundgremien“ des ZV VRR (WP 4.7.1) festgesetzt.

- (2) Der Finanztransfer erfolgt pro Quartal.
- (3) Zum Jahresende ist eine IST-Abrechnung zu erstellen und vom Wirtschaftsprüfer zertifizieren zu lassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.
- (2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- (4) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ronald R. F. Lünser
(Vorstandssprecher VRR)

José Luis Castrillo
(Vorstand VRR)

Erik O. Schulz
(Verbandsvorsteher ZV VRR)

(stellvertretender Verbandsvorsteher ZV VRR)